

Handbuch Landwirtschaft Schwein

Teilnahmebedingungen Version Programm 2018-2020

1 Einleitung

In der Initiative Tierwohl Schwein haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt.

Auch in Zukunft wollen sie Schweinefleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handelns machen.

Zu diesem Zweck wurde mit Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf landwirtschaftlichen Betrieben (Schweinemast, Ferkelaufzucht, Sauenhaltung) entwickelt.

Der Mehraufwand der Tierhalter für die Umsetzung dieser zusätzlichen Tierwohlkriterien wird pauschal durch finanzielle Anreize unabhängig vom Marktpreis ausgeglichen.

Dieses Handbuch stellt die Teilnahmebedingungen der Initiative Tierwohl Schwein für Tierhalter dar.

2 Teilnahmebedingungen für Tierhalter

2.1 Teilnehmer, Teilnahme

Der Zugang zur Initiative Tierwohl Schwein steht allen Schweinehaltern offen. Es können während des Programms 2018-2020 zunächst nur Tierhalter teilnehmen, die in Deutschland Schweine, Ferkel oder Sauen halten und am QS-System (Status „lieferberechtigt“ in der QS-Datenbank) oder an einem vergleichbaren Qualitätssicherungssystem teilnehmen. Die Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl Schwein entscheidet über die Anerkennung von Qualitätssicherungssystemen und die Teilnahmemöglichkeit für ausländische Tierhalter.

Tierhalter, die zur Einhaltung von im Programmhandbuch definierten Anforderungen aufgrund geltender Gesetze oder Verordnungen (z. B. EG-ÖKO-Verordnung) verpflichtet sind, können an der Initiative Tierwohl teilnehmen, erhalten für die Umsetzung dieser Anforderungen aber kein Tierwohlgeld.

Die Teilnahme an der Initiative ist freiwillig.

2.2 Registrierungs- und Zulassungsverfahren

Tierhalter, die sich für die Teilnahme an der Initiative entscheiden, nehmen über einen landwirtschaftlichen Bündler teil. Für die Registrierung zur Teilnahme gilt folgendes Verfahren:

- a) Tierhalter beauftragen einen landwirtschaftlichen Bündler ihrer Wahl mit ihrer Registrierung zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl. Mit der Beauftragung des Bündlers geben sie folgende Daten an
 - Stammdaten des Betriebs (VVVO-Nr., Produktionsart, Adresse, Betriebsleiter).
 - Tierwohlkriterien, die umgesetzt werden sollen.
 - Datum, ab wann die angegebenen Tierwohlkriterien erfüllt werden (Umsetzungstermin).

- Ab dem angegebenen Datum müssen die Tierhalter die ausgewählten Kriterien umgesetzt haben und dies im Audit jederzeit nachweisen können.
- Bankverbindung für die Auszahlung der Tierwohlgelte.
- Steuerliche Veranlagung des Betriebs (zurzeit generell 19 %).
- Zusätzlich melden
 - **Schweinemäster**, wie viele Schweine pro Jahr zur Schlachtung an teilnehmende Schlachtbetriebe abgegeben werden.
 - **Sauenhalter**, wie viele Ferkel pro Jahr abgesetzt werden.
 - **Ferkelaufzüchter**, wie viele Ferkel pro Jahr an Schweinemastbetriebe abgegeben werden.

Die Angaben zur Anzahl der abgesetzten bzw. abgegebenen Tiere werden unter Rückgriff auf die bei QS bzw. beim vergleichbaren Qualitätssicherungssystem vorliegenden Daten verifiziert. Stimmen die vom Bündler mit der Registrierung gemeldeten Daten nicht mit den vorliegenden Daten überein, wird die Registrierung des Tierhalters zurückgewiesen.

Der Umsetzungstermin kann frei gewählt werden. Frühester Umsetzungstermin ist der 1. Januar 2018, spätester Umsetzungstermin ist der 31. Oktober 2018. Für Standorte, die bereits im Programm 2015-2017 an der Initiative Tierwohl teilnehmen, sollte der früheste Umsetzungstermin nicht vor dem Ende der bisherigen Zertifikatslaufzeit liegen.

- b) Der landwirtschaftliche Bündler leitet diese Angaben an die Trägergesellschaft weiter. Die Trägergesellschaft informiert den landwirtschaftlichen Bündler, ob der Tierhalter zur Initiative Tierwohl zugelassen wird.

Für die Anmeldung zum **Programm 2018-2020** gibt die Trägergesellschaft einen Zeitraum vor, in dem alle eingehenden Anmeldungen der Tierhalter gesammelt werden. Innerhalb dieses definierten Zeitraums ist die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung nicht von Bedeutung.

Nach Beendigung des Anmeldezeitraums wird geprüft, ob ausreichend Mittel vorhanden sind, alle angemeldeten Betriebe für die Initiative zuzulassen.

- c) Betriebe, die mehrere Standorte über eine VVVO-Nummer (also bis zu drei Produktionsarten) anmelden, werden bei der Zulassung gemeinsam berücksichtigt. Eine Verpflichtung zur Anmeldung mehrerer Produktionsarten besteht nicht.

Die Tierhalter erhalten erst mit einem erfolgreich bestandenem Programmaudit den Anspruch auf ein Tierwohlgelt für die Zahl der abgegebenen Tiere (ab Freigabedatum des Auditberichts). Der Anspruch auf ein Tierwohlgelt besteht für Laufzeit des Zertifikats, das für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt wird, längstens aber bis zum 30. Juni 2021.

Um einem möglichst großen Kreis an Tierhaltern die Teilnahme an der Initiative zu ermöglichen, ist das maximale Tierwohlgelt pro Tierplatz und Jahr begrenzt.

2.3 Laufzeit, Kündigung

Die Teilnahme an der Initiative Tierwohl Schwein ist begrenzt auf den Zeitraum des Programms 2018-2020.

Die ordentliche Kündigung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende erklärt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2.4 Umsetzung der Anforderungen, Überwachung, Kontrolle

2.4.1 Umsetzung der Anforderungen/Programmhandbuch

Mit Abgabe der Teilnahmeerklärung erkennt der Tierhalter das Programmhandbuch der Initiative Tierwohl, insbesondere die Teilnahmebedingungen für Tierhalter, in der jeweils gültigen Fassung an.

Die Anforderungen der Initiative Tierwohl, die Teilnahmebedingungen für Tierhalter (Handbuch Landwirtschaft – Teilnahmebedingungen Schwein), die Kriterienkataloge, die Erläuterungen, die Prüfsystematik und alle weiteren für die Durchführung des Programms relevanten Dokumente sind auf der Website der Initiative Tierwohl unter www.initiative-tierwohl.de in ihrer jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht. In ihrer Gesamtheit bilden sie das Programmhandbuch der Initiative Tierwohl und gelten für den Tierhalter.

Das Programmhandbuch kann von den Gremien der Trägergesellschaft laufend weiterentwickelt und geändert werden. Die vom Tierhalter gewählten Anforderungen bleiben während der Laufzeit seines Zertifikats ungeachtet dessen aber unverändert.

Dies gilt nicht, wenn Umstände eintreten, die eine Anpassung des Programmhandbuchs und der Anforderungen der Initiative Tierwohl dringend erforderlich machen (z.B. Ereignis- und Krisenfall mit Auswirkung auf das Ansehen und die Reputation der Initiative Tierwohl in der Öffentlichkeit, Änderung der Rechtslage). Die Projektgruppe in der Initiative Tierwohl ist ungeachtet anderweitiger Regelungen berechtigt, diese Anpassungen während der Vertragslaufzeit, für die der Tierhalter Ansprüche erworben habe, vorzunehmen. In diesem Fall ist der Tierhalter zur Umsetzung der Anpassungen verpflichtet. Will er dies nicht, kann er seine Teilnahme an der Initiative Tierwohl außerordentlich kündigen.

2.4.2 Auditierung und Kontrolle

Eine von der Trägergesellschaft zugelassene, vom Bündler beauftragte Zertifizierungsstelle überwacht regelmäßig die Umsetzung der Kriterien in unangekündigten Audits (ggf. Voranmeldung maximal 24 Std. vorher).

Der Tierhalter ist verpflichtet, die Umsetzung der im Datenblatt (Anlagen 1 a) bis c)) zur Teilnahmeerklärung gewählten Anforderungen ab dem von ihm angegebenen Umsetzungszeitpunkt in einem Programmaudit nachzuweisen. Eine vom Bündler beauftragte Zertifizierungsstelle führt dieses Programmaudit durch. Ihre Auditoren sind berechtigt, die

- a) am Standort des Tierhalters angetroffenen Verhältnisse, insbesondere betreffend die Umsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl, im Programmaudit und in allen folgenden Audits durch das Anfertigen von Fotos oder von Kopien der relevanten Unterlagen zu dokumentieren.

Zertifizierungsstellen und Auditoren sind berechtigt, die Dokumente an die in der Initiative Tierwohl zuständigen Stellen weiterzuleiten. Ungeachtet dessen sind Zertifizierungsstellen und Auditoren vom Bündler auf den vertraulichen Umgang mit Dokumenten und Daten aus diesem Betrieb zu verpflichten.

- b) Auditberichte des/r Qualitätssicherungssystems/e (QS-System oder vergleichbares, von der Trägergesellschaft anerkanntes Qualitätssicherungssystem) einzusehen, an dem/denen der Tierhalter sich mit dem Standort beteiligt.
- c) Auditberichte für eine Zertifizierung nach EG-Öko-Verordnung (oder darauf aufbauende Bioprogramme) einzusehen, an dem der Tierhalter mit dem Standort teilnimmt.

Die Verweigerung der Einsichtnahme in Unterlagen, der Anfertigung von Kopien oder der Dokumentation durch Fotos können zu einem General-K.O. und damit zum Verlust der Anspruchsberechtigung in der Initiative Tierwohl und zur Rückzahlung von bereits erhaltenem Tierwohlentgelt führen.

Die Zertifizierungsstelle wird dem Tierhalter nach einem erfolgreichen Programmaudit die Umsetzung der gewählten Anforderungen bestätigen. Mit der Freigabe des Auditberichts in der Datenbank ist der Tierhalter in der Initiative anspruchsberechtigt. Die Zertifizierungsstelle erteilt den Tierhaltern ein Zertifikat. Das Zertifikat hat eine Laufzeit von drei Jahren ab Freigabedatum des Auditberichts, längstens aber bis zum 30. Juni 2021. Die Umsetzung der dokumentierten und zertifizierten Kriterien wird dann in jedem Jahr der Zertifikatslaufzeit mindestens einmal in einem unangekündigten Bestätigungsaudit überwacht. Die Trägergesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Audits bei den teilnehmenden Betrieben durchführen zu lassen.

Innerhalb der letzten zwei Monate vor Ende der Zertifikatslaufzeit erfolgt das Bestätigungsaudit zur abschließenden Verifizierung des Zahlungsanspruchs.

Endet die Teilnahme eines Standortes bereits vor Ablauf der dreijährigen Zertifikatslaufzeit, ist innerhalb von zwei Monaten vor und bis zu zwei Wochen nach Beendigung ein Bestätigungsaudit zur abschließenden Verifizierung des Zahlungsanspruchs durchzuführen.

2.5 Änderungsmöglichkeiten

Der Tierhalter muss die von ihm gewählten, von der Zertifizierungsstelle dokumentierten und zertifizierten Anforderungen während der gesamten Laufzeit des Zertifikats lückenlos umzusetzen und in den nach der Prüfsystematik im Programmhandbuch vorgesehenen Audits nachweisen. Die für das Audit am Standort zuständigen Ansprechpartner, deren Kontaktdaten und die Zeiten seiner besten Erreichbarkeit kann der Tierhalter über seinen Bündler bei der Initiative Tierwohl hinterlegen.

Die Tierhalter sind verpflichtet, die für den Betrieb zuständige Zertifizierungsstelle sowie den zuständigen Bündler umgehend über wesentliche betriebliche Änderungen (z.B. Betriebsleiterwechsel, Verpachtung, Betriebserweiterung) zu informieren, die Auswirkungen auf die Teilnahme des Betriebs haben und den Bestand des Zertifikats in Frage stellen könnten. Die Zahlungsansprüche der Tierhalter aus dem Zertifikat können entfallen, wenn betriebliche Änderungen nicht angezeigt und mit Zertifizierungsstelle und Bündler abgestimmt werden. Entfallen die Zahlungsansprüche, müssen die seit dem letzten Audit erhaltenen Tierwohlzuschüsse zurückgezahlt werden.

Streichungen, Änderungen und Ergänzungen können nur im Ausnahmefall, frühestens nach Ablauf eines Jahres der Zertifikatslaufzeit und nur einmal pro Jahr der Zertifikatslaufzeit vorgenommen werden. In jedem Fall der Streichung, Änderung oder Ergänzung von Anforderungen ist von der Zertifizierungsstelle ein neues Audit durchzuführen, in dem

- a) die bislang umgesetzten Anforderungen verifiziert (Bestätigungsaudit) und
- b) neue Anforderungen oder Änderungen dokumentiert und zertifiziert werden (Programmaudit).

Ohne Einbindung der Zertifizierungsstelle dürfen Kriterien nicht gestrichen oder geändert werden. Die Zahlungsansprüche des Tierhalters können entfallen, wenn die bislang umgesetzten Anforderungen nicht verifiziert werden können oder wenn der Tierhalter neue Anforderungen oder Änderungen nicht dokumentieren und zertifizieren lässt. Entfallen seine Zahlungsansprüche, muss der Tierhalter das seit dem letzten erfolgreichen Audit erhaltene Tierwohlentgelt zurückzahlen. Die (ordentliche oder außerordentliche) Kündigung der Teilnahme wird erst wirksam, wenn die Umsetzung der dokumentierten und zertifizierten Kriterien in einem abschließenden Audit nachgewiesen worden ist. Unterbleibt dieser Nachweis, müssen die seit dem letzten Audit erhaltenen Tierwohlzuschüsse zurückgezahlt werden.

2.6 Zahlung des Tierwohlgelds

Die Trägergesellschaft zahlt dem Tierhalter für die Umsetzung der dokumentierten Kriterien während der Laufzeit des Zertifikats ein Tierwohlgeld. Es setzt sich zusammen aus einem jährlichen Grundbetrag, der für die Erfüllung der Grundanforderungen gezahlt wird, und einem individuellen Tierwohlgeld.

Der Grundbetrag und das individuelle Tierwohlgeld für Grund- und Wahlanforderungen werden für die gesamte Dauer der Zertifikatslaufzeit zugesichert.

2.6.1 Zahlungstermin

Der Grundbetrag und das von der Clearingstelle festgesetzte individuelle Tierwohlgeld werden drei Monate nach Ende eines Kalenderquartals an den Tierhalter ausgezahlt. Der jährliche Grundbetrag wird mit der ersten Quartalsgutschrift ausgezahlt.

2.6.2 Höhe des Zahlungsanspruches

Der Grundbetrag ist für alle Tierhalter einheitlich festgesetzt. Er beträgt pauschal 500,00 € p.a. pro Standort. Ein Standort ist jede VVO-Nummer in Kombination mit der Produktionsart, unabhängig von der Anzahl der Ställe.

Das individuelle Tierwohlgeld wird in Abhängigkeit von den dokumentierten und zertifizierten Kriterien und der Anzahl der Tiere festgesetzt.

Sauenhalter und Ferkelaufzüchter sind verpflichtet, die Anzahl der abgesetzten bzw. aufgezogenen Tiere mit dem Formular „Meldung der Tierbestandsbewegungen“ quartalsweise jeweils tagesgenau an den Bündler zu melden. Die Tierzahlen können auch unmittelbar an die Trägergesellschaft oder ihren Dienstleister gemeldet werden, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. Mastbetriebe melden keine Tierzahlen an den Bündler. Abrechnungsrelevant sind hier allein die von teilnehmenden Schlachtunternehmen gemeldeten Zahlen.

Schweinemastbetriebe

Die Schweinemast umfasst die Phase nach der Ferkelaufzucht bis zum Verkauf zur Schlachtung – in der Regel einen Abschnitt von ca. 30 bis 120 kg Lebendgewicht. Unter der Berücksichtigung unterschiedlicher Mastsysteme (z. B. späterer Mastbeginn) ist das Tierwohlgeld auf maximal 3,5 Schweine je Tierplatz und Jahr beschränkt.

Bei Schweinemastbetrieben wird die Anzahl der Tiere zugrunde gelegt, die von den an der Initiative Tierwohl Schwein teilnehmenden Schlachtbetriebe angenommen und an die Clearingstelle gemeldet wird. Die vom Schlachtbetrieb gemeldeten Zahlen werden im Bestätigungsaudit von der Zertifizierungsstelle und unabhängig hiervon auch von der Trägergesellschaft überprüft.

Ferkelaufzuchtbetriebe

Die Ferkelaufzucht umfasst die Phase vom Absetzen der Ferkel bis zu einem Lebendgewicht von ca. 30 kg. Unter der Berücksichtigung unterschiedlicher Aufzuchtssysteme ist das Tierwohlgeld auf maximal 8,7 Ferkel je Ferkelaufzuchtplatz und Jahr begrenzt.

Für Ferkelaufzuchtbetriebe erfolgt die Festsetzung auf Grundlage der abgegebenen Ferkel. Ferkelaufzüchter melden diese Zahlen am letzten Tag eines Kalenderquartals für das zurückliegende Kalenderquartal über ihren Bündler an die Clearingstelle. Die von ihnen gemeldeten Zahlen werden im Bestätigungsaudit von der Zertifizierungsstelle und unabhängig hiervon auch von der Trägergesellschaft überprüft.

Sauenhaltende Betriebe

Die Sauenhaltung bezieht sich auf die Haltungsphasen der Sauen im Deckzentrum, im Warte- und im Abferkelbereich. Die Ferkel werden hier für die Dauer der Säugephase, also bis zum Absetzen von der Sau berücksichtigt.

Für Sauenhalter erfolgt die Festsetzung auf Grundlage der abgesetzten Ferkel. Sauenhalter melden diese Zahlen am letzten Tag eines Kalenderquartals für das zurückliegende Kalenderquartal über ihren Bündler an die Clearingstelle. Die von ihnen gemeldeten Zahlen werden im Bestätigungsaudit von der Zertifizierungsstelle und unabhängig hiervon auch von der Trägergesellschaft überprüft.

2.7 Verlust der Anspruchsberechtigung, Sanktionen

Tierhalter, die die im Programmaudit dokumentierten und zertifizierten Kriterien nicht umsetzen,

- verlieren die Anspruchsberechtigung in der Initiative.
Der Anspruch auf Zahlung des Tierwohlgelts entfällt für den Zeitraum vom letzten Audit (u.a. Programmaudit, Bestätigungsaudit) bis zum Ende der Zertifikatslaufzeit, sofern sie die korrekte Umsetzung der Kriterien nicht nachweisen können (Umkehr der Beweislast). Bereits empfangene Tierwohlszuschüsse sind vom Tierhalter an die Trägergesellschaft zurückzuzahlen.
In strittigen Fällen entscheidet der bei der Trägergesellschaft gebildete Sanktionsausschuss nach einer Sanktionsverfahrensordnung.
- sind zur Rückgabe des Zertifikats an die Zertifizierungsstelle verpflichtet.
- müssen wegen des Verstoßes gegen die Kriterien der Initiative mit der Einleitung eines Sanktionsverfahrens rechnen. Der Sanktionsausschuss kann nach Maßgabe der Sanktionsverfahrensordnung Programmstrafen bis zu einer Höhe von 100.000 €, den befristeten oder den dauerhaften Ausschluss aus der Initiative aussprechen.
- müssen in besonders schwerwiegenden Fällen mit der Erstattung einer Strafanzeige durch die Trägergesellschaft rechnen.

Die Trägergesellschaft und die Träger der Standards für eine zertifizierte Qualitätssicherung (QS-System) werden Informationen, die für die Erreichung der Ziele dieser Initiative relevant sind, austauschen. Dies gilt insbesondere für Informationen über Verstöße gegen den Tierschutz, die bei teilnehmenden Tierhaltern festgestellt worden sind.

2.8 Kritische Ereignisse

Der Tierhalter ist verpflichtet, den Bündler, die Trägergesellschaft und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse zu informieren, die für die Initiative Tierwohl von Bedeutung sind. Kritische Ereignisse sind Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswerte oder die Initiative Tierwohl im Ganzen darstellen oder zu einer Gefahr für diese werden können.

Hierzu zählen insbesondere

- a) alle Abweichungen von den Anforderungen der Initiative Tierwohl, wenn diese Abweichungen das Tierwohl und die Tiergesundheit gefährden können.
- b) alle gegen den Tierhalter eingeleiteten strafrechtlichen oder aufsichtsbehördlichen Ermittlungsverfahren, wenn diese Verfahren direkt oder indirekt auf die Sicherstellung oder die Umsetzung der einschlägigen Tierschutzbestimmungen ausgerichtet sind.

- c) alle den Standort betreffenden Medienrecherchen, kritische Medienberichte sowie öffentliche Proteste, die direkt oder indirekt Fragen des Tierwohls oder den Tierschutz zum Gegenstand haben.

2.9 Auswahl der Kriterien

Mit der Registrierung verpflichten sich die Tierhalter für den Fall ihrer Zulassung, alle für sie registrierten Kriterien der Initiative ab dem bei der Registrierung angegebenen Umsetzungszeitpunkt an allen gemeldeten Standorten (⇒ Definition) umzusetzen (Grundanforderungen, Wahlanforderungen).

Können die Tierhalter die Umsetzung der für sie registrierten Kriterien in den Audits nicht vollumfänglich nachweisen, verlieren sie ihre Zulassung in der Initiative. Eine Wiederholung des Audits zur Wiedererlangung der Zulassung ist nicht möglich.

2.9.1 Kriterien für Schweinemastbetriebe

Grundanforderungen

Alle aufgeführten Kriterien müssen eingehalten werden; Details sind im Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog und in den Erläuterungen zum Kriterienkatalog beschrieben (jeweils in der aktuellen Version).

Nr.	Kriterien	
1	Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit (Bewertung entsprechend QS-Prüfsystematik)	
2	Teilnahme am Antibiotikamonitoring	
3	Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm	
4	Stallklimacheck	
5	Tränkwassercheck	
6	Tageslicht	
7	Zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial	3,30 €
8	10% mehr Platz	

Wahlanforderungen

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien können frei gewählt werden; Details sind im Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog und in den Erläuterungen zum Kriterienkatalog beschrieben (jeweils in der aktuellen Version). Zu beachten sind allerdings folgende Einschränkungen:

- Jeder Betrieb muss mindestens die Grundanforderungen erfüllen. Der Betrag der Grundanforderungen und ausgewählter Wahlanforderungen ist auf 5,10€ / Mastschwein begrenzt.
- Der Betrag für das Kriterium „20 % mehr Platzangebot“ wird zusätzlich zur Pflichtanforderung „10 % mehr Platz“ vergütet.

Nr.	Kriterien	Nettoentgelt je Schlachtschwein
1	20% mehr Platzangebot	1,20 €
2	Ständiger Zugang zu Raufutter	1,80 €
3	Scheuermöglichkeit	0,60 €
4	Luftkühlungsvorrichtung	0,20 €
5	Saufen aus der offenen Fläche	0,70 €

2.9.2 Kriterien für Ferkelaufzuchtbetriebe

Grundanforderungen

Alle aufgeführten Kriterien müssen eingehalten werden; Details sind im Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog und in den Erläuterungen zum Kriterienkatalog beschrieben (jeweils in der aktuellen Version).

Nr.	Kriterien	
1	Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit (Bewertung entsprechend QS-Prüfsystematik)	
2	Teilnahme am Antibiotikamonitoring	
3	Gesundheitsplan	
4	Stallklimacheck	
5	Tränkewassercheck	
6	Tageslicht	
7	Zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial	0,95 €
8	10% mehr Platz	

Wahlanforderungen

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien können frei gewählt werden; Details sind im Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog und in den Erläuterungen zum Kriterienkatalog beschrieben (jeweils in der aktuellen Version). Zu beachten sind allerdings folgende Einschränkungen:

- Jeder Betrieb muss mindestens die Grundanforderungen erfüllen. Der Betrag der Grundanforderungen und ausgewählter Wahlanforderungen ist auf 1,35€ je Ferkel begrenzt.
- Der Betrag für das Kriterium „20 % mehr Platzangebot“ wird zusätzlich zur Pflichtanforderung „10 % mehr Platz“ vergütet.

Nr.	Kriterien	Nettoentgelt je verkauftem Ferkel
1	20% mehr Platzangebot	0,40 €
2	Ständiger Zugang zu Raufutter	0,40 €
3	Scheuermöglichkeit	0,40 €
4	Mikroklimabereich	0,20 €
5	Saufen aus der offenen Fläche	0,40 €

2.9.3 Kriterien für Sauenhaltende Betriebe

Grundanforderungen

Alle aufgeführten Kriterien müssen eingehalten werden; Details sind im Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog und in den Erläuterungen zum Kriterienkatalog beschrieben (jeweils in der aktuellen Version).

Nr.	Kriterien	
1	Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit (Bewertung entsprechend QS-Prüfsystematik)	
2	Teilnahme am Antibiotikamonitoring	
3	Gesundheitsplan	
4	Stallklimacheck	
5	Tränkwassercheck	
6	Tageslicht	
7	Zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial	2,00 €
8	10% mehr Platz	

Wahlanforderungen

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien können frei gewählt werden; Details sind im Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog und in den Erläuterungen zum Kriterienkatalog beschrieben (jeweils in der aktuellen Version). Zu beachten sind allerdings folgende Einschränkungen:

- Jeder Betrieb muss mindestens die Grundanforderungen erfüllen. Der Betrag der Grundanforderungen und ausgewählter Wahlanforderungen ist auf 2,80 € je Ferkel begrenzt.
- Der Betrag für das Kriterium „20 % mehr Platzangebot“ wird zusätzlich zur Pflichtanforderung „10 % mehr Platz“ vergütet.

Nr.	Kriterien	Nettoentgelt je aufgezogenem Ferkel
1	20% mehr Platzangebot	0,80 €
2	Ständiger Zugang zu Raufutter in der Gruppenhaltung und Bereitstellung von organischem Nestbaumaterial	0,80 €
3	Scheuermöglichkeiten in der Gruppenhaltung	0,05 €
4	Gruppenhaltung spätestens ab 6. Tag nach Belegung	0,80 €
5	Saufen aus der offenen Fläche in der Gruppenhaltung	0,07 €
6	Saufen aus der offenen Fläche im Abferkelbereich	0,18 €

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs
 Schedestraße 1 - 3
 53113 Bonn
 Tel +49 228 336485-0
 info@initiative-tierwohl.de